

605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**22. 12. 1972****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.

Aufbau der Schulen

§ 2. (1) Die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler und dem im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziel unterschiedlichen Dauer von einem bis acht Semestern. Sie sind mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die achtsemestrigen Lehrgänge schließen an die 8. Schulstufe an.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die Lehrpläne für die schulmäßige Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele der betreffenden Art der Leibeserzieher- bzw. Sportlehrerausbildung, wobei sich letztere auf eine oder mehrere Sportarten beziehen kann;
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die didaktischen Grundsätze;

- c) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Semester;
- d) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; Lebenskunde; Pädagogik, Didaktik und Methodik; Physiologie und Gesundheitserziehung; Anatomie und Erste Hilfe; Bewegungslehre; Betriebskunde (einschließlich des Kaufmännischen Rechnens); Geschichte der Leibesübung; Organisationslehre; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungslehrgängen überdies Lebende Fremdsprache; (insoweit dies zweckmäßig ist, sind die angeführten Pflichtgegenstände zusammengefaßt als ein Pflichtgegenstand zu führen);
- b) allgemeine sportliche Ausbildung in den Grundformen der Leibesübungen;
- c) die für die Berufsausübung als Sportlehrer für die betreffende Sportart notwendigen zusätzlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände;
- d) für die Ausbildung zum Leibeserzieher an Schulen zusätzlich praktisch-methodische Übungen und Schulrechtsskunde.

(4) Neben den Pflichtgegenständen können auch Freigegenstände vorgesehen werden, die eine Vertiefung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen oder weitere Kenntnisse bieten.

(5) Im Lehrplan kann vorgesehen werden, daß während des Ausbildungslehrganges entsprechende Praxiszeiten außerhalb der Schule zurückzulegen sind, soweit dies zur Erreichung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Ferner kann in den Lehrplänen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Lehrgangsbuches

ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

Aufnahmsvoraussetzungen

§ 4. (1) Aufnahmsvoraussetzung ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers festzustellen ist.

(2) Für die Aufnahme in einen anderen als achtsemestrigen Lehrgang ist über die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie ein Lebensalter, bei dem der Aufnahmewerber im Kalenderjahr des Abschlusses des Lehrganges zumindest das 18. Lebensjahr vollenden wird, Voraussetzung.

Schulbesuch

§ 5. (1) Die Schüler haben den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen verbindlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(2) Sofern der Schüler nachweist, daß er das im Lehrplan geforderte Bildungsziel des betreffenden Unterrichtsgegenstandes durch einen anderweitigen Unterricht erreicht hat, ist er auf sein Ansuchen von dem betreffenden Unterrichtsgegenstand zu befreien.

Leistungsbeurteilung

§ 6. Am Ende jedes Semesters sind die Leistungen in jedem Unterrichtsgegenstand zu beurteilen. Sofern das Bildungsziel in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht wurde, ist das Semester zu wiederholen. Von einer Wiederholung kann abgesehen werden, wenn trotz des Mangels in einem Unterrichtsgegenstand erwartet werden kann, daß der Schüler bis zum Ende der Ausbildung das für die Berufsausübung notwendige Wissen und Können erwirbt; hierbei ist insbesondere auf die Erfordernisse bei der Abschlußprüfung Bedacht zu nehmen.

Abschlußprüfung

§ 7. (1) Die Ausbildung zum Leibeserzieher an Schulen ist durch eine Befähigungsprüfung, die übrigen Ausbildungen sind durch Abschlußprüfungen abzuschließen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der betreffenden Art der Sportlehrerausbildung, insbesondere auf das Bildungsziel dieser Ausbildung, die Prüfungsgegenstände festzulegen.

(3) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein.

Lehrer

§ 8. (1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter und die erforderliche Anzahl von Lehrern für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen.

Bundesanstalten für Leibeserziehung

§ 9. (1) Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern obliegt dem Bund als gesetzlichem Schulerhalter. Diese Schulen haben die Bezeichnung „Bundesanstalten für Leibeserziehung“ zu führen.

(2) Bundesanstalten für Leibeserziehung können nach Maßgabe des Bedarfes durch Verordnung errichtet werden, wenn die räumlichen (Klassenräume, Übungsstätten und Nebenräume), sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind.

(3) Der Unterricht an den Bundesanstalten für Leibeserziehung ist unentgeltlich.

Schulbehörden

§ 10. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(2) Über die Aufnahme in eine Bundesanstalt für Leibeserziehung, die Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 5 Abs. 2) und das Absehen von der Wiederholung eines Semesters (§ 6) hat der Leiter der betreffenden Schule zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und Kunst zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Anwendung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften

§ 11. (1) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, sind die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften

605 der Beilagen

3

für die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes) anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Unterrichtszeit gelten die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964 für die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Der Bundesminister darf durch Verordnung eine abweichende Regelung insoweit treffen, als dies im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der in diesem Bundesgesetz geregelten Lehrgänge unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Lehrplan erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Bundesanstalten für Leibeserziehung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichten und zu führen; hiebei findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Lehrgänge an Bundesanstalten für Leibeserziehung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften zum Abschluß zu führen.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. August 1974 in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Bund führt bereits seit langem Ausbildungseinrichtungen zur Heranbildung zu Leibeserziehern und Sportlehrern auch außerhalb des Hochschulbereiches. Als Beispiel darf in diesem Zusammenhang auf die gesamtösterreichische Schilehrerausbildung in St. Christoph a. A. hingewiesen werden, die von der Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck durchgeführt wird.

Den erwähnten Ausbildungseinrichtungen fehlt jedoch die durch Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geforderte gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund hat auch der Verfassungsgerichtshof die seinerzeit vom Bundesminister für Unterricht erlassene Prüfungsordnung für die österreichische Schilehrerprüfung, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 37/1963, als gesetzwidrig aufgehoben, da diese eine Rechtsverordnung darstellte, der jedoch die gesetzliche Grundlage fehlte. Ferner hat der Rechnungshof wiederholt auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für diese Ausbildungseinrichtungen hingewiesen und die Beendigung dieses verfassungswidrigen Zustandes verlangt.

Die Bundesregierung hat daher auf Grund ihres Beschlusses vom 1. April 1970 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, dieser wolle gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG feststellen, ob die Gesetzgebung über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Die Bundesregierung hat dem Verfassungsgerichtshof hiebei den Entwurf eines Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern unterbreitet.

Der Verfassungsgerichtshof hat daraufhin mit Erkenntnis vom 12. März 1971, K II-3/70-19, zu Recht erkannt:

„Die Erlassung eines dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern entsprechenden Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bundes.“

Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof folgenden Rechtssatz aufgestellt:

„Die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele ist eine Angelegenheit auf dem Gebiete des Schulwesens nach Art. 14 B-VG.“

(Der vorstehende Rechtssatz wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 170/1971 kundgemacht.)

Der Entwurf, der dem Verfassungsgerichtshof für sein Erkenntnis vorlag, wurde dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Zu diesem Entwurf ist grundsätzlich festzustellen:

Die Heranbildung von Sportlehrern soll nicht nur in Einrichtungen möglich sein, die bloß Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Gerade bei der Ausbildung von Sportlehrern sollte ebenso wie bei der Leibeserzieherausbildung die fachliche Ausbildung mit pädagogischen und erzieherischen Zielen verbunden werden. Daß eine solche Verbindung zweckmäßig und möglich ist, zeigen ähnliche Schulen im Bereich der Lehrer- und Erzieherbildung und des berufsbildenden Schulwesens.

Unbeschadet der Tatsache, daß Schulen wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind, in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallen, ist festzustellen, daß das Sportwesen als solches in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt (Art. 15 B-VG).

Dazu gehört auch die Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung von Sportunterricht (außerhalb von Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG). Derartige Bestimmungen sind zum Beispiel in den Schischulgesetzen der Länder und im Tiroler Sportunterrichtsgesetz (LGBI. Nr. 47/1968) enthalten. Eine schulmäßige Sportlehrer- und Leibeserzieherausbildung muß daher so gestaltet werden, daß den landesrechtlichen Erfordernissen entsprochen wird. Bei der Einrichtung derartiger Schulen wird so hin auf die Bedürfnisse in den Ländern Bedacht zu nehmen sein. Vor allem werden die Lehrpläne in engstem Zusammenwirken mit den Ländern auszuarbeiten sein,

605 der Beilagen

5

so wie es bisher auch bei der Erstellung der Ausbildungsordnung für die Österreichische Schullehrerausbildung der Fall war. In diesem Zusammenhang ist auch auf die landesgesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, die eine sinnvolle Wechselbeziehung zwischen einer schulmäßigen Ausbildung einerseits und der späteren Berufsausübung als Sportlehrer andererseits dadurch ermöglichen, daß sie eine Ausbildung durch den Bund dann anerkennen, wenn diese den in den Landesvorschriften festgelegten Erfordernissen entspricht (vgl. z. B. § 3 Abs. 7 des Oberösterreichischen Schischulgesetzes, LGBL Nr. 28/1966, § 13 des Tiroler Schischulgesetzes, LGBL Nr. 35/1962 und § 7 Abs. 1 lit. b des Vorarlberger Schischulgesetzes, LGBL Nr. 7/1969, sowie § 9 des Tiroler Sportunterrichtsgesetzes, LGBL Nr. 47/1968).

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen sollen nunmehr die gesetzlichen Vorsorgen für eine schulmäßige Ausbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf Z. 11 lit. b des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1970 (1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) hingewiesen, wo unter Bezugnahme auf das eingangs erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt wird: „Auf Grund des angeführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist es nach Ansicht des Rechnungshofes notwendig, sowohl die Ausbildung von Sportlehrern aller Gattungen als auch die Schaffung entsprechender Schultypen und deren Aufgaben gesetzlich zu regeln.“

Schließlich ist festzustellen, daß die Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes sowie von Lehrplanverordnungen für die Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern nicht die Führung aller dieser Schulen durch den Bund erforderlich macht. Vielmehr hätten auch die übrigen Gebietskörperschaften sowie sonstige juristische Personen und physische Personen die Möglichkeit, solche Schulen als Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBL Nr. 244/1962, zu führen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hätten diese Privatschulen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Entwurfsbestimmung umschreibt den Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sowie die allgemeinen Aufgaben der nach einem solchen Bundesgesetz geführten Schulen.

Sowohl in dieser Bestimmung als auch in einer Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzentwurfes werden die Begriffe „Leibeserzieher“ und

„Sportlehrer“ nebeneinander verwendet. Unter „Leibeserziehern“ werden die an Schulen (im Sinne des Art. 14 B-VG) Unterrichtenden verstanden (vgl. auch die Dienstzweige 74 und 122 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBL Nr. 22/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 296/1968 und 244/1970), wogegen die übrigen unter dem Begriff „Sportlehrer“ zusammengefaßt werden. Nicht nur für die Leibeserzieher an Schulen sondern auch für die Sportlehrer im freien Beruf ist die Persönlichkeitsbildung von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, daß nicht nur Leibeserziehern, sondern vielfach auch Sportlehrern im freien Beruf Jugendliche anvertraut werden.

Zu § 2:

Durch Abs. 1 soll festgelegt werden, daß es sich bei Schulen nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes um mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes, BGBL Nr. 242/1962, handelt. Diese ausdrückliche Festlegung ist im Hinblick auf Abs. 2 wegen § 5 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBL Nr. 241/1962 (Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer Schule im Sinne des § 2 Abs. 2 des Entwurfes) erforderlich. Hinsichtlich des Bildungsinhaltes sind die im Entwurf geregelten Schulen den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes) zuzuordnen.

Die zeitliche Dauer der Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern kann wegen der völlig verschiedenen Erfordernisse bei den einzelnen Sportarten nicht durch das Gesetz selbst konkretisiert werden. Daher muß die Regelung in einer Weise erfolgen, wie sie in den §§ 53 und 59 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der berufsbildenden mittleren Schulen getroffen wurde, wobei jedoch im vorliegenden Entwurf die Aufnahme einer Unterscheidung in Normal- und Sonderformen nicht notwendig erscheint.

Im Hinblick darauf, daß eine Sportlehrerausbildung insbesondere aus physiologischen Gründen nicht vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden kann, soll vorgesehen werden, daß nur die achtsemestrigen Lehrgänge unmittelbar an die achte Schulstufe anschließen können. Ebenso wie durch den Besuch der an die achte Schulstufe anschließenden berufsbildenden mittleren Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher) soll durch den Besuch eines achtsemestrigen Lehrganges für Leibeserzieher und Sportlehrer das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden können.

Zu § 3:

Die hier vorgesehenen Grundlagen für die zu erlassenden Lehrpläne wurden unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz, insbesondere auf dessen §§ 6, 29 Abs. 1 und 58 Abs. 4 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen über die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, gefaßt.

Im Abs. 3 sind in gleicher Weise wie dies für die Lehrpläne der berufsbildenden Schulen und der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung im Schulorganisationsgesetz vorgeschrieben ist, nicht nur Unterrichtsgegenstände vorgesehen, die der Fertigkeitsvermittlung und der Vermittlung des für die Berufsausbildung unbedingt nötigen Wissens, sondern darüber hinaus jene Unterrichtsgegenstände, die in besonderem Maße der Persönlichkeitsbildung (vgl. die Bemerkungen zu § 1) dienen. Durch die letzteren Unterrichtsgegenstände werden den Schülern Bildungsbereiche erschlossen, die ihre Allgemeinbildung erweitern und ihre charakterlichen Anlagen festigen.

Zum Katalog der Pflichtgegenstände, den Abs. 3 enthält, ist besonders darauf hinzuweisen, daß für sämtliche Lehrgänge die in den lit. a und b genannten Pflichtgegenstände vorzusehen sind. Dazu sind in die Lehrpläne für die Sportlehrerausbildung zusätzlich Pflichtgegenstände in den durch lit. c umschriebenen Gebieten aufzunehmen. Für die Leibeserzieher an Schulen wird eine zusätzliche Ausbildung in Schulrechtswissenschaft und praktisch-methodischen Übungen notwendig sein, worauf die lit. d Bedacht nimmt.

Zu § 4:

Abs. 1 entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bei den mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§§ 89, 97 und 105). Der in den genannten Paragraphen enthaltene Hinweis auf die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes über die näheren Vorschriften bezüglich die Eignungsprüfung ist entbehrlich, da diese Bestimmungen in dem in Vorbereitung stehenden Schulunterrichtsgesetz enthalten sein werden und dieses durch § 11 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes anwendbar erklärt werden soll.

Abs. 2 nimmt auf die besondere Situation der im vorliegenden Entwurf geregelten Schulen und auf die besonderen Forderungen, die an derartige Ausbildungseinrichtungen gestellt werden, Bedacht.

Zu den §§ 5 und 6:

Auch die in diesen Paragraphen geregelten Gebiete werden für die sonstigen mittleren

Schulen im Schulunterrichtsgesetz ihre Regelung finden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen weichen jedoch zum Teil von den im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Regelungen wegen der Eigenart der Sportlehrerausbildung ab.

Zu § 7:

Wie in den §§ 90 (Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen), 98 (Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen) und 106 (Bildungsanstalten für Erzieher) des Schulorganisationsgesetzes soll die Ausbildung zum Leibeserzieher an Schulen mit einer Befähigungsprüfung abschließen. Im übrigen ist eine Abschlußprüfung analog dem § 58 Abs. 6 leg. cit. vorgesehen, weil — wie bereits oben unter den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt worden ist — auf Grund des Art. 14 B-VG bezüglich der Sportlehrer nicht bestimmt werden kann, daß sie nach Absolvierung der Ausbildung auch die Befähigung als Sportlehrer erworben haben. Es ist hier eine Situation gegeben, die in vergleichbarer Art bei den im Schulorganisationsgesetz geregelten berufsbildenden mittleren Schulen vorliegt. Auch dort kann durch die schulrechtlichen Vorschriften die Befähigung und Berechtigung zur Berufsausübung nicht geregelt werden. Die gesetzlichen Grundlagen für die Berechtigungen der Absolventen der berufsbildenden Schulen finden sich vor allem im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, und in der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 142/1970, sowie in der Gewerbeordnung (insbesondere § 14 a und in den auf Grund dieser Gesetzesstelle ergangenen Verordnungen).

Im Gegensatz zu § 58 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes wird bezüglich der Prüfungsgegenstände nicht auf ein gesondertes Bundesgesetz verwiesen, da die diesbezüglichen Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz nur auf Schularten abgestellt werden, wogegen hier eine weitergehende Differenzierung notwendig ist.

Auch bezüglich der Prüfungskommission erscheinen eigene Bestimmungen notwendig.

Zu § 8:

Dieser Paragraph entspricht den entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.

Zu § 9:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt worden ist, würde es nicht nur dem Bund möglich sein, Schulen im Sinne des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zu führen, sondern könnten auch sonstige Schulerhalter derartige Schulen betreiben. Insoweit im Hinblick auf

605 der Beilagen

7

Art. 18 B-VG für den Bund weitere gesetzliche Grundlagen zur Führung solcher Schulen notwendig sind, sollen diese durch die im § 9 vorgesehenen Sonderbestimmungen gegeben werden. Im übrigen enthält der Entwurf nur im § 10 Abs. 2 eine Bestimmung, die ausschließlich auf Bundes-schulen Anwendung findet.

Die Abs. 1 und 2 enthalten Errichtungs- und Erhaltungsvorschriften, die bezüglich der dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehenden Bundesschulen noch nicht erlassen wurden, jedoch im § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, enthalten sind.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des § 9 Abs. 1 und 2 ist Art. 14 Abs. 6 B-VG. Hierbei ist der Begriff „Errichtung“ im Sinne der ihm im Schulrecht zukommenden Bedeutung zu verstehen. Demnach ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage (vgl. § 10 des Pflichtschulerhal-tungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963) und nicht die Errichtung (der Bau) eines Schulgebäudes zu verstehen.

Zu § 10:

Durch Abs. 1 sollen die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern den Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962)

gleichgestellt werden. Es soll sohin keine Ände-rung des derzeitigen Zustandes erfolgen.

Zu § 11:

Durch diesen Paragraphen soll die Anwendung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften auch auf die durch ein dem Entwurf entsprechendes Bun-desgesetz geregelten Schulen gesichert werden, wobei jedoch auf die bei diesen Schulen be-stehenden besonderen Erfordernisse Rücksicht ge-nommen werden muß.

Zu den §§ 12 bis 14:

Diese Paragraphe enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

III. Sonstige Bemerkungen

1. Der vorliegende Entwurf enthält zum über-wiegenden Teil Bestimmungen, für deren Beschlusffassung im Nationalrat gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen er-forderlich ist. Nur für die §§ 5, 6, 7 Abs. 3 und 11 Abs. 1 gelten die einfachen Beschlusserforder-nisse.

2. Durch das im Entwurf vorliegende Bundes-gesetz ist an sich kein finanzieller Mehraufwand verbunden. Ein Mehraufwand würde sich nur durch die Errichtung zusätzlicher Ausbildungs-einrichtungen ergeben.